

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Gesetz zur Änderung des Vormundschafts-
und Betreuungsrechts**
hier: Information zur Intention dieses
Gesetzes sowie zum aktuellen Sachstand

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	22.11.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1		Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 6		Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Das Gesetz trägt dazu bei die Rechte der Kinder und Jugendlichen stärker zu vertreten. Ziel/e:
SOZ 8		Den Umgang miteinander zu lernen Begründung: Intensivierung des Umganges zwischen dem Mündel und dem Vormund

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Historie:

Das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft stand lange Zeit im Schatten der politischen Aufmerksamkeit. Während in den Nachbargebieten wie dem Kinder- und Jugendhilferecht, aber auch in anderen Abschnitten des Buches 4 „Familienrecht“ im BGB eine kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung des Rechts an gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Erkenntnisse zu beobachten ist, blieb im Bereich des Familienrechts einzig die Vormundschaft seit Inkrafttreten des BGB am 01. Januar 1900 nahezu unverändert.

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wurde am 05.07.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes (die sich auf die Änderungen des § 55 SGB VIII beziehen, vgl. hierzu Erläuterungen unter Nr. 3) treten am 05. Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen trat das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft, also am 06.07.2011.

2. Einführung und rechtliche Grundlagen:

Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Die Vormundschaft umfasst grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, die bei den Eltern die elterliche Sorge ausmachen. Zu den Aufgaben des Vormundes gehören demnach die Personensorge, die Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des sogenannten Mündels. Der Vormund untersteht dabei der Aufsicht des Familiengerichtes.

Unterschieden wird zwischen gesetzlicher Amtsvormundschaft, bestellter Vormundschaft und einer Ergänzungspflegschaft.

Mit Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund (gesetzliche Amtsvormundschaft §1791 c BGB). Klassisches Beispiel für solch eine gesetzliche Amtsvormundschaft ist der Fall, dass eine minderjährige, unverheiratete Frau ein Kind bekommt.

In der bestellten Amtsvormundschaft wählt das Familiengericht eine Person aus, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft geeignet ist (bestellte Amtsvormundschaft §1791 b BGB). Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Hier werden folglich nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf einen Dritten, den sogenannten Pfleger, übertragen (Ergänzungspflegschaft §1909 BGB).

Wird Eltern das Sorgerecht entzogen, übernimmt ein Vormund die volle Verantwortung für das Kind. In drei von vier Fällen liegt die Vormundschaft beim Jugendamt als "Amtsvormund". Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus Akten kennen. Ein direkter Draht zum Kind und Einblicke in das persönliche Umfeld sind unverzichtbar, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden. In der Praxis muss ein Amtsvormund in vielen Fällen bis zu 120 Kinder gleichzeitig im Blick haben. Der persönliche Kontakt ist daher oft nicht mehr möglich.

3. Gesetzliche Veränderungen:

Änderungen im BGB:

§ 1793 BGB: Aufgaben des Vormunds, Absatz 1a – neu

Der neue Absatz 1a konkretisiert die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Der Vormund soll den Mündel in dem erforderlichen Umfang persönlich treffen. Dies soll am üblichen Aufenthaltsort des Mündels erfolgen. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen.

Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch entsprechend seltener treffen.

Bisher gab es jährlich ein bis zwei Kontakte zu den Mündeln, meist ausgerichtet nach den Hilfeplänen des allgemeinen Sozialen Dienstes. Die Kontakte werden durch dieses Gesetz deutlich intensiviert auf mindestens einmal im Monat, in besonderen Einzelfällen auch mehrmals im Monat.

§ 1800 BGB: Umfang der Personensorge

§ 1800 nennt nunmehr ausdrücklich auch die Überwachung der Pflege und Erziehung des Mündels als Pflicht des Vormunds, der dieser in eigener Person nachkommen muss. Es reicht nicht, dass er diese Pflicht allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt. Für den Einzelvormund ist die persönliche Aufsicht über die Personensorge für den Mündel selbstverständlich; insoweit verdeutlicht das Gesetz nur den Grundsatz der persönlich zu führenden Vormundschaft.

§ 1837 BGB: Beratung und Aufsicht, Absatz 2

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für das Gericht verdeutlicht, dass sich seine Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds, insbesondere auch auf die von diesem unterhaltenen Kontakte mit dem Mündel, beziehen. Kommt der Vormund der Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nach, hat das Gericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten.

Die Fachaufsicht liegt damit alleine beim Familiengericht.

§ 1840 BGB: Bericht und Rechnungslegung, Absatz 1

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der persönliche Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein muss, soll die Umsetzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt und die Aufsicht des Gerichts auch über diesen Aspekt der Amtsführung des Vormunds in der Praxis gestärkt werden.

Bisher gab es nur einen formlosen Bericht zu Beginn einer Vormundschaft und nach Jahresablauf. In einem Gespräch mit den zuständigen Rechtspflegerinnen des Familiengerichts wurde künftig ein detailliertes Berichtswesen vereinbart.

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

§ 55 SGBVIII: Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Absatz 2 Satz 1

Durch die Einfügung wird eine Begrenzung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft auf höchstens 50 Vormundschaften und Pflegschaften je vollzeittätigen Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen. Diese Fallzahl entspricht einer Empfehlung der amtsvormundschaftlichen Praxis. Sind den Mitarbeitern weitere Aufgaben übertragen, ist die Anzahl der zu Übernehmenden Vormundschaften oder Pflegschaften entsprechend zu reduzieren. Vor der Auswahl des Mitarbeiters, der mit der Vormundschaft/Pflegschaft beauftragt werden soll, ist auch der Mündel zu hören, soweit dieser sich hierzu äußern kann.

4. Personelle Auswirkungen im Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg:

Im Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg gehört der Vormund/Pfleger organisatorisch zum Sachgebiet Beistandschaften/ Vormundschaften. Die Funktion des Vormunds/Pflegers nimmt eine sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterin in Teilzeit ein.

In den letzten 10 Jahren wurden durchschnittlich im Kinder und Jugendamt 35 Vormundschaften und 36 Pflegschaften pro Jahr betreut.

Derzeit werden in 2011 vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg 4 gesetzliche Amtsvormundschaften, 20 bestellte Amtsvormundschaften, 3 Adoptionspflegschaften und 27 Pflegschaften geführt. Damit werden insgesamt 54 Kinder und Jugendliche betreut.

Um den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen wurde in einem ersten Schritt der Arbeitszeitumfang der sozialpädagogischen Fachkraft auf Vollzeit erhöht. Darüber hinaus wird der Aufgabenbereich zunächst durch den überplanmäßigen Einsatz einer weiteren Teilzeitkraft unterstützt.

Der dauerhaft aus den gesetzlichen Veränderungen resultierende zusätzliche Personalbedarf wird unter Einbeziehung der Erfahrungen der nächsten Monate und der Entwicklung der Fallzahlen ermittelt. Die sich hieraus ergebenden erforderlichen Stellenschaffungen und zusätzlichen Personalkosten werden bei der Haushaltsplanung 2013/2014 berücksichtigt.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner